

Was bezwecken die Lehrlingsprüfungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 16

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alle von der Einigungsstelle Vorgeladenen sind bei Buße verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Das Verfahren ist kostenlos.

Art. 32. Reicht eine Streitigkeit über die Grenzen eines Kantons hinaus, so ernennt der Bundesrat die Einigungsstelle. Er kann auch eine kantonale Einigungsstelle mit der Vermittlung betrauen.

Art. 33. Errichten mehrere Fabrikhaber derselben Industrie und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten anstatt der amtlichen in Tätigkeit.

Art. 34. Die Parteien können den Einigungsstellen im einzelnen Falle, freiwilligen Einigungsstellen auch allgemein, die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedsprüche zu fällen.

Art. 35. Die Kantone können den Einigungsstellen weitere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Befugnisse übertragen.

Art. 36. Zur Untersuchung und Begutachtung von Beschwerden, die von Arbeitern eidgenössischer Werkstätten ausgehen und sich auf allgemeine Arbeitsverhältnisse beziehen, bestellt der Bundesrat eine eidgenössische Werkstättenkommission.

Die Untersuchung findet statt, wenn die Beschwerde von einer Anzahl von Arbeitern ausgeht und die direkte Bellegung der Meinungsverschiedenheit zwischen der Verwaltung und den Arbeitern nicht möglich ist. Die Beschlussfassung über die Beschwerde steht dem Bundesrat zu.

Er kann die Kommission jederzeit und ohne vorliegende Beschwerde mit der Untersuchung der Verhältnisse in Werkstätten oder mit der Berichterstattung über allgemeine oder bestimmte Fragen betrauen.

Art. 37. Die eidgenössische Werkstättenkommission besteht aus einem Präsidenten und zwei weiteren ständigen, sowie vier im einzelnen Falle zugezogenen Mitgliedern. Eines der ständigen Mitglieder soll Vertrauensmann der Arbeiterschaft sein; zwei der im einzelnen Falle zugezogenen Mitglieder sind, nach Einholung eines Vorschlages der Arbeiterschaft der Werkstätten, auf die sich die Tätigkeit der Kommission beziehen wird, dieser Arbeiterschaft zu entnehmen.

Art. 38. Die weiteren Vorschriften über die Organisation, sowie die Befugnisse und das Verfahren der eidgenössischen Werkstättenkommission werden durch den Bundesrat aufgestellt.

Art. 39. Auf die Werkstätten der schweizerischen Bundesbahnen finden die Vorschriften über die Einigungsstellen und über die eidgenössische Werkstättenkommission keine Anwendung. (Fortsetzung folgt.)

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telegramm-Adresse: Telephon

PAPPBECK PIETERLEN.

Fabrik für

1a. Holzzement Isolierplatten Korkplatten und sämtl. Teer- und Asphalt-Fabrikate , Beccaid teerfreies, geruchloses Bedachungs- u. Isoliermaterial. Deckpapiere roh u. imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.	Dachpappen Isolierteppiche
---	---

Falzbaupappe. 1276

Kraftgewinnung aus Sägemehl.

Die Hauptschwierigkeit bei der Vergasung von Stückholz für Kraftzwecke, die in der Gewinnung eines teerfreien Gases bestand, ist heute überwunden. Derartige Anlagen haben besonders in Amerika große Verbreitung gefunden.

Die Verwertung von Holzabfällen hingegen ist erst in jüngster Zeit einwandfrei gelungen, nachdem der Vergaser von Riché wegen zu großem Koksverbrauch für landwirtschaftliche Betriebe sich nicht sehr eignet und auch für die Vergasung von Sägemehl nicht vorteilhaft ist. Das neue Verfahren von Ernst Lorin in Doublancourt besteht darin, daß der Brennstoff in einem Schacht vergast wird, den die Gase in nahezu wagrechter Richtung durchziehen. Ferner wird die Vergasungsluft unter verhältnismäßig hohem Drucke eingeführt. Dadurch, daß hier der Wind in wagrechter Richtung streicht, bietet sich ihm im wesentlichen stets der gleiche Widerstand dar, wogegen dieser gerade bei den dichtliegenden Sägepänen in einem gewöhnlichen Generator von Beschickung zu Beschickung sehr schwanken würde, wobei natürlich auch die Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Brennzonen schwierig wäre. Eine weitere Schwierigkeit bieten auch die harzigen und teerigen Bestandteile, die sich in einer gewissen Höhe oberhalb der Feuerzone auscheiden und die Gaswege im Brennstoff verschlieren.

Bei dem Lorinschen Gaserzeuger sind jedoch die Gase nicht gezwungen, jene Schichten zu durchdringen. Der Brennstoff sinkt allmählich zur Glutzone herab und es bleibt den in den darüber gelagerten Schichten ausgehenden Schwefelgasen nichts anderes übrig, als durch den glühenden Brennstoff nach dem Gasabzug zu strömen, wobei sie zum Teil zerlegt werden.

Demnach führt das Generatorgas noch immer beträchtliche Mengen von Teer mit und bedarf daher einer gründlichen Waschung. Der neue Vergaser stellt aber jedenfalls einen bedeutenden Fortschritt dar; man muß bedenken, daß in einem gewöhnlichen Koks-schacht sich nach kurzer Betriebszeit die Zwischenräume zwischen den Koksstücken mit dem von den Gasen mitgerissenen Sägemehl verstopfen würden, womit den Gasen der Durchtritt durch die Koksäule abgebrochen wäre.

Ebenso würde in einem gewöhnlichen Druckgaserzeuger, in dem die Brennstoffschicht eine bestimmte Stärke haben muß, damit die Kohlen säure in Kohlenoxyd übergeführt werden kann, infolge der dichten Lagerung des Brennstoffes der Durchtritt der Luft nur sehr schwer vor sich gehen. Es ist dabei noch zu berücksichtigen, daß in der Zone, in der die harzigen Bestandteile des Holzes erweichen, ein Verfilzen ganzer Schichten des Brennstoffes stattfindet.

Alle diese Übelstände werden bei dem neuen Verfahren vermieden, das ohne Zusatz von Stückholz durchgeführt wird.

Gaserzeuger, bei denen die Gase den Schacht in wagrechter Richtung durchziehen, sind zwar schon vorgeschlagen worden. Trotzdem muß es als ein besonderes Verdienst angesehen werden, daß es nach langen Versuchen gelungen ist, in einem solchen Gaserzeuger die sonst so minderwertigen Sägepäne zu vergasen, und man kann mit Interesse weiteren Mitteilungen über das neue Verfahren entgegensehen.

Was bezwecken die Lehrlingsprüfungen?

Sie wollen die Lehrlinge und Lehrtöchter während der Lehrzeit zum Fleiße und Berneifer anspornen. Sie

wollen den praktischen Erfolg der Berufslehre, die wirklichen Fähigkeiten und beruflichen Kenntnisse nachweisen und die Teilnehmer auf allfällig noch nachzuholende Mängel und Fehler aufmerksam machen. Sie erleichtern dem mit Erfolg geprüften jungen Handwerker die Weiterbildung und die Aufnahme in andern Werkstätten. Sie ermöglichen dem Meister die Auswahl tüchtiger Arbeitskräfte.

Der Nutzen der Lehrlingsprüfungen für den gesamten Gewerbebestand, für Staat und Gemeinschaft ist offenkundig. Es liegt ihnen ein hoher sittlicher Gedanke, ein erzieherisches Motiv zugrunde. Indem sie die gewerbliche Berufsbildung fördern, vermehren sie den Volkswohlstand. Sie lassen erkennen, daß es den Handwerkern und Gewerbetreibenden wirklich ernst ist um die Hebung der Berufstüchtigkeit. Sie wecken und beleben folglich in Volk und Behörden den Sinn für die Hebung des Gewerbebestandes und für die Förderung und den Schutz der gewerblichen Produktion, und bewirken, daß die noch oft bemerkbare Mißachtung des Handwerks allmählich schwindet, indem man eher als vordem die besser geschulten Söhne vermöglicher Eltern dem Handwerk zur Berufslehre anvertraut.

Dieser Zweck und Nutzen wird nun allgemein anerkannt. Mancherlei Vorurteile früherer Zeiten, auch in gewerblichen Kreisen, sind verschwunden. Unter der einheitlichen Organisation des Schweizer Gewerbevereins, der mit der Leitung der Prüfungen eine Zentralprüfungskommission betraut hat, sind im Laufe der Jahre durch den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen mancherlei Verbesserungen im Prüfungsverfahren eingeführt worden, die bei aller Rücksichtnahme auf besondere Lokale und berufliche Verhältnisse und Anschauungen nun in fast allen Kantonen sachgemäße Anwendung finden.

Das heutige Prüfungsverfahren.

Dasselbe besteht in der Hauptsache aus folgendem: Bei der Anmeldung wird ein Ausweis darüber verlangt, daß der Bewerber wenigstens fünfsechstel der für den betreffenden Beruf vorgeschriebenen Minimalbauer der Lehrzeit absolviert und während mindestens zwei Halbjahreskursen eine gewerbliche Fortbildungsschule regelmäßig besucht habe, sofern solche Schulen ihm zugänglich waren.

Die Prüfung besteht:

- a) in der selbstständigen Ausführung einer von den Fachexperten vorzuschreibenden Arbeitsprobe der Handgeschicklichkeit. (Dauer je nach Beruf zwei bis sechs Halbtage;
- b) in einer mündlichen Prüfung über die einzelnen Kenntnisse im Berufe (Roh- und Hilfsstoffe, Werkzeuge, Verfahren);
- c) in der Prüfung über die Kenntnisse in Muttersprache, Rechnen, Aufsatz, Buchhaltung, Preisberechnung und Fachzeichnen.

Für die Prüfung in den Schulfächern werden Schulmänner als Experten beigezogen. Die erzielten Leistungen werden mit Noten notiert und in einer Ausweistarte eingetragen. Für befriedigende Leistungen wird ein Lehrbrief (Diplom) ausgestellt.

Allgemeines Bauwesen.

Bürgerasyl der Stadt Luzern. Seit einigen Tagen ist auf dem Areal der Säalkiliegenschaft auf der sogenannten „großen Gigen“ das Baugespann für das zu errichtende Bürgerasyl der Ortsbürgergemeinde Luzern ausgestellt. Im letzten Winter wurde die Säalkstraße bis zu dem in Aussicht genommenen Bauplatz erstellt. Das Bürgerasyl

ist jetzt im alten Bürgerhospital untergebracht; mit dem Bau des neuen Stadthauses wird dessen Verlegung in die Nähe gerückt.

Bauliches aus Andermatt (Uri). Im Verlaufe dieses Sommers soll in Andermatt eine protestantische Kapelle entstehen. Die Pläne sind von Hrn. Fr. Wehrli, Architekt in Zürich, ausgearbeitet worden, der auch die Bauleitung übernimmt. Die Ausführungsarbeiten sind zum Teil auch bereits vergeben, so die Maurer- und Steinhauerarbeiten an die Firma Baumann & Jauch, Bauunternehmung in Altdorf, die Zimmerarbeit an Ulrich Kuster, Zimmermeister in Erstfeld, und die Dachdeckerarbeit an Frz. Schnüriger in Erstfeld.

Bauliches aus Zofingen (Aargau). Das Transformatorhäuschen beim Bezirksgefängnis geht seiner Vollendung entgegen. Es ist in neuem Stile gehalten und paßt ausgezeichnet auf den Platz und in die Umgebung, obgleich es durch die üppigen Kastanienbäume jetzt wenig zur Geltung kommt. Der Brunnen soll entfernt werden und wird dekorativ in die Grundmauern eingeführt.

Verbandswesen.

Vom Verein von Holzinteressenten Südwestdeutschlands erhält die „Deutsche Zimmermeister-Ztg.“ folgende Zuschrift:

Unser Verein strebt bereits seit Jahren eine Beseitigung eines Mißstandes an, der sich in den Handelsverkehr mit Brettern, Dielen und Latten, sowie mit Bauholz eingeschlichen und auch auf die Produktion dieser Holzerezeugnisse übergegangen ist.

Neuerdings hat sich die 15. ordentliche Generalversammlung unseres Vereines, die am 14. März in Saarbrücken abgehalten wurde, eingehend mit den durch den Mißbrauch mit mindermaßiger Ware geschaffenen Zuständen im Holzhandelsverkehr beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt:

Die 15. ordentliche Generalversammlung des Vereines von Holzinteressenten Südwestdeutschlands beschließt, die Sägemerke und den Holzhandel im Vereinsgebiet, sowie die Abnehmerchaft mit folgender Erklärung bekannt zu machen:

„Um dem im Handel eingerissenen Mißbrauch, der mit mindermäßig eingeschnittenen Brettern, Dielen und Latten aus Nadelholz getrieben wird und der den guten Ruf der Holzindustrie schädigt, entgegenzutreten, ersuchen wir die Produzenten dringend, den Einschnitt von Brettern, Dielen und Latten nur nach den in den Gebräuchen im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr festgelegten Dimensionen vorzunehmen.

Ebenso sollten Bauholz und Spundbohlen nur nach ganzen Zentimetern, wie es von den Baumeistern, Architekten und Konstrukteuren vorgeschrieben wird, eingeschnitten werden. Ganz unzulässig ist es, Bauholz, welches auf halbe Zentimeter eingeschnitten ist, mit ganzen Zentimetern anzuschreiben und zu berechnen, da die billigen Preisangebote, die dadurch ermöglicht werden, auf Täuschung beruhen.

Wir richten daher die Bitte an die Produzenten, einlaufende Holzlisten, welche nach halben Zentimetern eingeschnitten werden sollen, unter allen Umständen abzulehnen, da solche nur dazu dienen, die Verbraucher bzw. Bauherren zu schädigen.“

Zur Herbeiführung gesunder Zustände im Holzhandelsverkehr ist eine Verbreitung dieses Beschlusses von allergrößter Wichtigkeit. Wir richten daher die Bitte an Sie, unsere Bestrebungen, die nicht nur den Produzenten als auch den Abnehmern zugute kommen soll und die Aus-